

Herrn, Herrn Johann Georgen den andern, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschallen undt Churf. auch Burggrafen zu Magdeburg 2c. allergnedigst ersuchet, daß Ihre Churfürstl. Durchl. die andern des löblichen Ober-Sächß. Creyßes Stände an ein gelegenes Ort, so baldt es möglich, zusammen beschreiben, obbenante materias der Nothurst nach förderlichst überlegen, undt was mit gemeinen Schluß vor gut befunden, nach Aufage vorbesagten Reichs-Abscheides zuförderst Ihrer Keyserl. Majest. als dem Oberhaupte, dann auch dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio einschicken solle; So sindt höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. in Erinnerung ihres tragenden ausschreibenden undt Creyß-Obristen Ampts aus diesen undt andern erheblichen motiven einen Creyß-Tag anhero nacher Leipzig auf den 8. Aprilis aufzuschreiben undt denen Chur-Fürsten undt Ständen des Ober-Sächßischen Creyßes gebührlich zu notificiren bewogen worden.

Welchemnach höchst- undt hochgedachter Chur-Fürsten undt Stände Rätthe, Bothschaften undt Gesandten in völliger Anzahl uf bestimmten Termin sich eingefunden undt bey dem Churfürstl. Sächß. Directorio vermittelst Ueberreichung credentialen, richtiger Gewälde undt Vollmachten legitimiret, die proposition am 11. dieses an gewöhnlicher Stelle angehört, nachfolgende puncta in reiffe deliberation gezogen, erörtert, undt endtlichen sich dieses Abschiedes einhelliglich mit einander verglichen.

§. 1. Undt zwar anfänglich haben der Chur-Fürsten undt Stände anwesende Rätthe, Bothschaften und Gesandten sich annoch guter massen erinnert, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey dem in Anno 1658. zu Leipzig gehaltenen Creyß-Tage freywillig undt einhellig zu einem Creyß-Obristen erwöhlet, auch endtlich von Ihr solch angetragenes Amt acceptiret, aus etlichen sonderbahren Verhinderungen aber, die würckliche Gelübde damahln nicht abgelegt worden.

Nachdem nun bey jeziger Creyß-Versammlung sich eine bequeme Gelegenheit darzu ereignet, haben höchstg. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dem Durchlauchtig. Hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern undt Chur-Fürsten, auch Burggrafen zu Nürnberg 2c. freundt vetterlich ersuchet, Ihmandts dero Rätthen gnugsahme Vollmacht aufzutragen, der bey jetzt gegenwertigen Creyß-Tage die Gelübde von ihrem Geheimbden Rätthe und Cammer-Herrn, Herrn Nicol. von Gerstorff, welchem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen solche Gelübde an ihrer Stadt, wie es Herkommens, zu leisten bevehliget, annehmen thete; deßgleichen auch

Chur-Sächßische Pflicht-Ablegung als Creyß-Obrister, und Chur-Brandenburgische Verpflichtung als Nachgeordneter.